

# **Satzung der Verkehrswacht Harzkreis e.V.**

Stand: 16.Juni 2011

# Satzung der Verkehrswacht Harzkreis e.V.

## § 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Eintragung, Geschäftsjahr und Wirkungsbereich.

(1) Der Verein führt den Namen „Verkehrswacht Harzkreis“.

(2) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

(3) Er hat seinen Sitz in 06493 Ballenstedt. Sein räumlicher Wirkungskreis ist vorrangig der Harzkreis und das Umland.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.03. und endet jeweils am 28./29.02. des Folgejahres.

## § 2 Zweck, Ziele, Aufgaben, und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein bezweckt die Förderung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, der Verkehrserziehung aller Verkehrsteilnehmer sowie die Mitwirkung bei der Bekämpfung und Verhütung von Verkehrsunfällen. Zu diesem Zweck organisiert er insbesondere Veranstaltungen und Schulungen für Kindergärten, Schulen, Seniorenzentren und Vereine sowie eine bedarfsgerechte Fortbildung seiner Mitglieder. Er unterstützt und berät Behörden und deren Mitglieder.

(2) Die Verkehrswacht Harzkreis e.V. mit Sitz in Ballenstedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein Gewinn wird nicht angestrebt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

## § 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 4 Mitgliedschaft in der Landesverkehrswacht Sachsen-Anhalt

Die Verkehrswacht ist Mitglied der Landesverkehrswacht Sachsen-Anhalt.

Die Mitgliedschaft in der Landesverkehrswacht Sachsen-Anhalt e.V. berührt die rechtliche Selbständigkeit der Verkehrswacht Harzkreis nicht.

## § 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereines besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist vom vier Wochen nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

## § 7 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn das Mitglied ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

## § 8 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied bis zum 01. 09. des Jahres mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## § 9 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

## § 10 Organe

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem stellvertretenden Geschäftsführer
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Schatzmeister
  - g) dem Jugendwart.
- (2) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## § 1 2 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Der Vorstand fasst unter anderem Beschlüsse über durchzuführende Maßnahmen, soweit sie sich auf den Zweck gem. § 2 der Satzung beziehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in einer Vorstandssitzung anwesend sind.

## § 1 3 Ausschüsse, Arbeitskreise

Zu seiner sachlichen und fachlichen Unterstützung kann der Vorstand ständige Ausschüsse und vorübergehend tätige Arbeitskreise einsetzen. Deren Mitglieder und ein jeweiliger Sprecher sind vom Vorstand zu berufen.

## § 1 4 Jugendorganisation

Um den Erfordernissen des § 2 Abs.1 der Satzung zu entsprechen, kann der Verein die Jugendarbeit in einer Gruppe durchführen, die vom Vorstandsmitglied für Jugendarbeit geleitet wird.

## § 1 5 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) jährlich einmal in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres
  - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und ein (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
  2. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  3. Bericht des Schatzmeisters über die Kassenlage und Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres
  4. Bericht über die Kassenprüfung
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Anträge

## § 1 6 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

## § 17 B e s c h l u s s f ä h i g k e i t

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.  
Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## § 18 B e s c h l u s s f a s s u n g

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen (anwesenden) Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen (anwesenden) Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen (anwesenden) Mitglieder erforderlich.
- (6) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienen Mitglieder (Absätze 2, 3 und 5) als NEIN-Stimmen.

## § 19 B e u r k u n d u n g d e r V e r s a m m l u n g s b e s c h l ü s s e

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung hat vornehmlich folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- b) Beschluss der Beitragsordnung und Beschlussfassung über Änderungen dieser Ordnung
- c) Entgegennahme des Berichtes über die Kassenprüfung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- g) Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 21 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die Mitglieder der Verkehrswacht sein müssen, auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungslegung. Der Vorstand der Verkehrswacht hat dazu den Rechnungsprüfern alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und notwendige Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der durchgeführten Prüfung.

## § 22 Auflösung des Vereines

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).

(3) Das Vereinsvermögen fällt an die Landesverkehrswacht Sachsen-Anhalt mit Sitz in Magdeburg oder an deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 61 Abgabenordnung für die Verkehrssicherheitsarbeit im Land Sachsen-Anhalt zu verwenden hat.

gez.  
Vorsitzender